

Auszüge aus dem Bericht des Bundesrates zum Bericht des Generals über den Aktivdienst 1939–1945 vom 7. Januar 1947

Mit Anmerkungen von Walter Dürig

Seiten 14 bis 17

2. Die personelle und materielle Bereitschaft der Armee

...

b. Der Aufbau unserer Flugwaffe.

Anmerkung: Hier wird der Begriff «Flugwaffe» für die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen verwendet. Mehrmals lautet der Begriff auch «Luftwaffe».

Die kritischen Bemerkungen des Generals zur Frage der materiellen und personellen Kriegsvorbereitung kristallisieren sich vor allem um den Zustand unserer Luftwaffe. Sie geben uns zu einigen Bemerkungen Anlass.

Es wird im Generalsbericht zunächst festgestellt, vor dem Kriege sei «keine Luftraumstrategie im eigentlichen Sinne verfolgt worden und noch weniger eine Luftraumpolitik» (Seite 102). Wir müssen gestehen, dass wir nicht völlig im Klaren sind, was darunter verstanden ist. In die gedankliche und teilweise in die materielle Vorbereitung auf einen künftigen Krieg wurde auch unser Luftraum als ein Teil unseres Hoheitsgebietes einbezogen. Eine Luftraumstrategie und Luftraumpolitik, wie sie einem auf Expansion eingestellten Großstaate eigen sind, durfte für unsere Verhältnisse doch gewiss nicht in Betracht gezogen werden.

Anmerkung: Anscheinend war das Memorial Luftschutz dem Verfasser nicht bekannt.

Ähnlich verhält es sich mit der Tatsache, dass unsere Luftwaffe nicht einen eigenen Wehrmachtteil bildete und weder einen Luftfahrtminister noch eine Luftverteidigungskommission aufwies. Für unsere bescheidenen Verhältnisse wäre das unseres Erachtens einer Überorganisation gleichgekommen. Bei uns kann und wird die Luftwaffe nie etwas anderes sein als eine, gewiss sehr wichtige, Waffengattung der Armee, der nur wegen ihrer gänzlich eigenen Voraussetzungen und Mittel eine Sonderstellung zukommt. Es lässt sich nachträglich unschwer feststellen, dass man sich in der Landesverteidigungskommission vor dem Kriege zu wenig eingehend mit den Fragen der Luftwaffe befasste und dass man, mit den fachlichen Fragen auf dem Gebiete des Flugwesens nicht hinlänglich vertraut, gerade in den entscheidenden Angelegenheiten den Kommandanten dieser Waffe zu weitgehend sich selber überliess. Auch in diesem Punkte sind aus der Erfahrung Lehren zu ziehen und bereits gezogen worden. Wir erinnern vor allem an die Beziehung des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrwaffe zu den Sitzungen der Landesverteidigungskommission.

Wenn der General sagt: «Wie man sieht, stellte diese Waffe (Flugwaffe und Fliegerabwehr) trotz der unter unzähligen Schwierigkeiten geleisteten Arbeit und ungeachtet ihrer bereits aufgestellten Stäbe nicht mehr als den Keim einer Fliegerdivision dar» (Seite 104), so scheint es uns am Platze, gerade diese Schwierigkeiten etwas näher zu beleuchten. Nirgends wie auf dem Gebiet des Flugwesens ist die technische Entwicklung mit so raschen Schritten vorwärtsgegangen. Der ständige Wettlauf um den Vorsprung in der Flugzeugkonstruktion hat sich ja während des Krieges selber in überaus drastischer Weise immer wieder gezeigt.

Verhältnismässig kurze Zeit vor dem Kriegsausbruch erst ist man an den zielbewussten Ausbau unserer Flugwaffe herangetreten. Vorher hatten die erforderlichen grossen Kredite gar nicht zur Verfügung gestanden. Zum Teil erwarb man jetzt Flugzeuge aus dem Ausland, zum Teil bemühte man sich um den Lizenzbau. Für Eigenkonstruktionen fehlte vorerst jede Möglichkeit, da wir über eine eigene Flugzeugindustrie nicht verfügten. Im weiteren darf nicht übersehen werden, dass von den ersten Forschungen um einen neuen Flugzeugtyp über die

Durchführung von Versuchen bis zur Abgabe einer kriegsgenügenden Maschine in grösserer Zahl an die Truppe Jahre verstreichen.

Ist es unter solchen Bedingungen verwunderlich, dass wir bei Kriegsausbruch nicht über eine schlagkräftige Flugwaffe verfügten und dass zum Teil mit veraltetem Material musste geflogen werden? Wir dürfen daran erinnern, dass Staaten mit unvergleichlich grösseren Möglichkeiten sich damals in ähnlicher Lage befanden.

Schon vor Kriegsausbruch war das eidgenössische Militärdepartement bemüht, alle nutzbaren Kräfte in den Dienst der Flugzeugentwicklung zu stellen. Bereits am 25. März 1936 wurde eine Studienkommission für Luftfahrt gebildet, in welcher die enge Zusammenarbeit der militärischen Fachinstanzen mit der Wissenschaft einsetzte. Es sei hier nicht verschwiegen, dass leider während längerer Zeit die Zusammenarbeit zwischen der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr und der kriegstechnischen Abteilung, in deren Aufgabenkreis die Flugzeugbeschaffung fällt, nicht so eng war, wie dies im Interesse der Sache geboten war.

Anfangs 1941 beauftragte daher der Chef des eidgenössischen Militärdepartements eine Expertenkommission mit der Einreichung von Vorschlägen für eine zweckmässige Organisation der Flugzeugbeschaffung in der Schweiz, sowie für die Regelung der Zusammenarbeit und die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten aller daran beteiligten Stellen, das heisst der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr, der kriegstechnischen Abteilung, der Wissenschaft und der Industrie. Insbesondere hatte diese Kommission die Frage einer möglichen Beschleunigung des Flugzeugbaues zu prüfen und entsprechende Anträge zu stellen. Am 19. Mai 1942 verfügte das eidgenössische Militärdepartement die Schaffung des eidgenössischen Flugzeugwerkes Emmen als selbstständige Regiewerkstätte und dessen direkte Unterstellung unter den Chef der kriegstechnischen Abteilung. Dieser Betrieb hatte in bescheidenem Umfange bereits seit 1886 als Filiale der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte in Thun bestanden.

Durch die Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements vom 15. Januar 1943 über die militärische Flugzeugbeschaffung wurden die Verantwortungen und Befugnisse auf diesem Gebiete klargestellt und eine ständige Kommission für militärische Flugzeugbeschaffung zur Begutachtung und Antragstellung in allen einschlägigen Fragen eingesetzt; sie besteht aus Vertretern der Armee, der Wissenschaft, der Industrie und der Zivilluftfahrt. Gleichzeitig wurden innerhalb der kriegstechnischen Abteilung entsprechende Umorganisationen vorgenommen und die Gruppe für Flugzeugbeschaffung dem Abteilungschef direkt unterstellt.

Als leitender Gesichtspunkt für all diese Bemühungen um die militärische Flugzeugproduktion stand dabei die Notwendigkeit der Eigenfabrikation und der Eigenentwicklung in der Schweiz obenan. Als das schwierigste und zugleich wichtigste Problem war das der Erschaffung eigener Flugzeug-Prototypen zu betrachten.

Auch die Fliegerabwehr war im Jahre 1939 erst im Werden begriffen. Ihre Geschütze wurden von Anfang an in der Schweiz hergestellt. Die Eigenfabrikation von Fliegerabwehrkanonen sowie von Kommandogeräten, Entfernungsmessern usw. hat anfangs viel Zeit benötigt, hat sich dann aber im Laufe der Kriegsjahre bewährt.

Auch die der Fliegerabwehrtruppe zugeteilten Scheinwerfer wurden vor Ausbruch des Krieges im Auslande bestellt, konnten dann aber nicht mehr geliefert werden, sodass auch dieses Material selber entwickelt und hergestellt werden musste und erst spät zur Ablieferung gelangte.

Anmerkung: Die wirklichen Verhältnisse und Probleme beim Aufbau der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen ab 1936 werden zwar nicht falsch, aber doch beschönigend beschrieben. Immerhin entkräften sie die Vorwürfe an den Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen von 1937 bis 1943 weitgehend.

...

Seiten 40 bis 47

2. Personelle und materielle Einzelfragen

a. Die persönlichen Verhältnisse im Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe.

Es ist gewiss, dass unsere Flugwaffe zu Beginn des Aktivdienstes noch weitgehend in ihren Anfängen stand, personell und materiell noch grosser Fortschritte bedurfte und durch viele Schwierigkeiten, die sich von innen und von aussen stellten, sich mühsam hindurchringen musste. Dass auch die Frage nach der grundsätzlichen Art des Einsatzes eine offene war, ist bei der damaligen Lage, wo über die Möglichkeiten künftiger Luftkriegführung ein grosser und allgemeiner Widerstreit der Meinungen herrschte, nachträglich zu bedauern, aber an sich nicht erstaunlich. Es bedurfte der eindrücklichen und wechselreichen Erfahrungen der Kriegsjahre, um ein wirklichkeitsnahes Bild über die Möglichkeiten und Grenzen in der Verwendung unserer Luftwaffe zu erhalten. Wenn es deshalb heute ohne Weiteres möglich ist, den taktischen Einsatz dieser Waffe unter klare Richtlinien zu stellen, so ist das das Ergebnis einer natürlichen Entwicklung. Dass trotz dieser aus der Lage selber sich ergebenden Behinderungen unsere Luftwaffe und unsere Fliegerabwehr zu guter Leistung herangebildet waren, beweisen ihre Erfolge im Luftkampf, insbesondere im Jahre 1940, und in der Luftabwehr.

Anmerkung: Auch an dieser Stelle wird das Memorial Luftschutz als Doktrin des Eidgenössischen Militärdepartements von 1936 nicht erwähnt.

Es kann nicht Sache des bundesrätlichen Berichtes sein, sich zu den Bemängelungen, die der General gegen die Tätigkeit des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe während der ersten Kriegsjahre vorbringt, im Einzelnen zu äussern.

Hingegen muss eingehender Stellung genommen werden zu der im Generalsbericht gemachten Aussage, der Chef des eidgenössischen Militärdepartements hätte dem Verlangen des Generals auf sofortige Ersetzung des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen nicht stattgeben zu müssen geglaubt.

Die einstimmige Landesverteidigungskommission hat in ihrer Sitzung vom 4./5. Dezember 1936 dem Obersten Bandi das Fähigkeitszeugnis zum Oberstdivisionär im Hinblick auf seine am 13. Oktober 1936 erfolgte Wahl zum Chef der Abteilung für Flugwesen und aktiven Luftschutz, gleichzeitig Waffenchef der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe, ausgestellt.

Gegen die beamtenrechtliche Wiederwahl von Oberstdivisionär Bandi auf den 1. Januar 1942 wurde — nach bereits mehr als zwei Jahren Aktivdienst — von keiner Seite Einspruch erhoben oder Bedenken geäussert. Der General hat vielmehr die Beförderung von Oberstdivisionär Bandi zum Oberstkorpskommandanten auf den 1. Januar 1942 in Aussicht genommen und sein Vorhaben im Wesentlichen damit begründet, dass Oberstdivisionär Bandi nicht nur die Funktion eines Waffenchefs, sondern auch diejenige eines Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe ausübe. Er fügte seinem diesbezüglichen Schreiben vom 21. Dezember 1941 bei: «Ein weiterer Grund (zum Beförderungsantrag) bestand für mich in der Anerkennung der bisherigen ausserordentlichen Verdienste in der Entwicklung der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe.» Der Chef des eidgenössischen Militärdepartements riet von einer solchen Beförderung ab, und sie ist dann auch unterblieben.

Nur zweieinhalb Monate später, am 7. Februar 1942, teilte der General dem Chef des eidgenössischen Militärdepartements mit, dass Anzeichen von Missstimmungen bei der Fliegertruppe beständen und in zunehmendem Masse Kritik an der Kommandoführung bei dieser Truppe zu vernehmen sei. Mit dem Einverständnis des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements beauftragte der General Oberstkorpskommandant Miescher mit einer Überprüfung der Organisation und Kommandoführung bei der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe.

Oberstkorpskommandant Miescher kam in seinem Berichte vom 25. Mai 1942 an den General zum Schlusse, dass sowohl die Zusammenfassung der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe in einer Hand als auch die Vereinigung der Funktionen eines Waffenchefs und Kommandanten in einer Person durchaus den Bedürfnissen entspreche und nicht geändert werden solle. Dagegen empfahl er die Unterstellung der Ausbildung unter die Hauptabteilung III des Armeestabes (Ausbildungschef) und eine Entlastung des Kommandanten der Flieger und Fliegerabwehrtruppe durch Delegation von Kompetenzen an Untergebene und bessere Heranziehung der Fachleute. Im weiteren sollte die Stellvertretungsfrage gelöst und eine engere Zusammenarbeit mit der übrigen Armee herbeigeführt werden.

Auch Oberstkorpskommandant Miescher stellte fest, dass Oberstdivisionär Bandi auf allen Gebieten mit grosser Konsequenz und Beharrlichkeit vorging, selbst wenn man nicht in allen Teilen mit diesem Vorgehen einig sein könne. Was ihm vor allem abgehe, sei die Kunst, sich wirklich tüchtige und vertraute Mitarbeiter zu schaffen. Im Übrigen kam Oberstkorpskommandant Miescher zum Schlusse, Oberstdivisionär Bandi müsse auf seinem Posten belassen werden, schon weil er nicht vorher gewarnt worden sei. Die Zusammenarbeit mit andern Dienstabteilungen sei ihm ausdrücklich zu befehlen; das sei bis jetzt nicht der Fall gewesen.

Anmerkung: *Die Fragwürdigkeit der Untersuchung Miescher ist nicht erwähnt. Die Verdienste von Hans Bandi werden jedoch gewürdigt.*

Nach Fühlungnahme mit dem Chef des eidgenössischen Militärdepartements erteilte daraufhin der General dem Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen eine Anzahl von Aufträgen, so den, einen Stellvertreter vorzuschlagen und eine Ordre de Bataille für die Fliegerabwehrtruppe aufzustellen. Ganz allgemein aber solle er darum bemüht sein, ein Vertrauensverhältnis unter den Offizieren seiner Waffe herbeizuführen.

Auf den 1. Januar 1943 ernannte der General je einen Stellvertreter für die Fliegertruppe und die Fliegerabwehrtruppe und erteilte dem Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe besondere Weisungen über die Ausbildung und den Kriegseinsatz der Fliegertruppe. Ausserdem trat am 15. Januar 1943 die Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements über die militärische Flugzeugbeschaffung in Kraft, durch welche die früher unbefriedigende Zusammenarbeit zwischen Fliegertruppe, kriegstechnischer Abteilung, Wissenschaft und Industrie mit allgemeiner Zustimmung neu geregelt wurde und von der eine namhafte Verbesserung der Verhältnisse zu erwarten war.

Anmerkung: *Die Kritik an der Einmischung in die Kompetenzen des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen und die praktische Kaltstellung durch aufgezwungene Stellvertreter bleiben hier aus.*

Am 23. Februar 1943 schrieb der General dem Chef des eidgenössischen Militärdepartements, dass er aufgrund längerer eigener Feststellungen die Kriegsvorbereitung bei der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe für ungenügend ansehen müsse und dass Oberstdivisionär Bandi seinen im Laufe des letzten Jahres erteilten Weisungen nicht in allen Teilen nachgekommen sei. Zugleich unterbreitete der General dem Chef des eidgenössischen Militärdepartements einen Plan der vorzusehenden organisatorischen und personellen Änderungen und bat ihn um seine Stellungnahme.

Nach diesem Plan beabsichtigte der General, Oberstdivisionär Bandi zum Inspektor der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe zu ernennen für den Fall, dass er nicht sofort zur Disposition gestellt werden könne. Er liess auch die Eventualfrage offen, ob Oberstdivisionär Bandi nicht aus Altersgründen ersetzt werden solle. Ferner verlangte er, abweichend von den Anträgen von Oberstkorpskommandant Miescher, die Trennung der Funktionen des Waffenchefs und des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe und damit die Ernennung eines Kommandanten und eines Waffenchefs.

Der Chef des eidgenössischen Militärdepartements konnte sich mit diesem Reorganisationsplan nicht befreunden. Er machte den General auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die sich aus der Trennung der Funktionen des Waffenchefs und des Kommandanten ergeben müssten, und auf die Unmöglichkeit, den Waffenchef der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe,

nachdem er bereits dem Chef der Hauptabteilung III unterstellt sei, nun auch noch dem Inspektor Bandi zu unterstellen. Er warf ferner die Frage auf, ob es nicht angezeigt sei, vorerst die Ergebnisse der zu Beginn des Jahres 1943 getroffenen organisatorischen Änderungen abzuwarten, bevor neue grundsätzliche Massnahmen getroffen würden, und machte den General auf die beamtenrechtliche Sachlage aufmerksam.

Daraufhin entschloss sich der General, vorerst die Resultate der auf Jahresbeginn angeordneten Massnahmen abzuwarten, und behielt sich vor, im Sommer auf die Angelegenheit zurückzukommen. Aufgrund des Art. 209 der Militärorganisation war er ohne Weiteres berechtigt, Oberstdivisionär Bandi vom Kommando zu entfernen und zur Disposition zu stellen. Die Tatsache, dass er von diesem Rechte nicht Gebrauch gemacht hat, darf gewiss nicht dahin ausgelegt werden, der Chef des eidgenössischen Militärdepartements hätte dem Verlangen des Generals nach sofortiger Entlassung des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe nicht stattgegeben.

Am 13. Oktober 1943 schrieb der General dem Chef des eidgenössischen Militärdepartements, es sei richtig, dass sich die Moral der Flieger, die im Winter 1942/43 ihren Tiefstand erreicht hatte, mit Bezug auf die Kriegsbereitschaft gebessert habe. Anders stehe es hinsichtlich der Kommandoverhältnisse. Er persönlich habe das Vertrauen in Oberstdivisionär Bandi verloren und verlange dessen Entlassung auf den 31. Dezember 1943. Ein Rücktritt sei allein schon durch seinen Gesundheitszustand begründet.

Die früher vorgeschlagenen weitgehenden organisatorischen Änderungen wurden in diesem Schreiben nicht mehr befürwortet.

Der Chef des eidgenössischen Militärdepartements stimmte dem Antrag des Generals zu.

Daraufhin ersuchte der General Oberstdivisionär Bandi, auf Ende des Jahres seinen Rücktritt als Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe zu nehmen, und nannte als Gründe dafür in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit die nachstehenden:

1. l'ancienneté et la nécessité de faire place à des forces nouvelles;
2. les difficultés que j'ai eues avec vous ...;
3. l'état de votre santé ...

Oberstdivisionär Bandi hat dann am 13. November 1943 um seine Beurlaubung auf den 1. Januar 1944 nachgesucht. Er wurde auf Ende 1943 zur Disposition gestellt und als Beamter bis zur Abklärung einer allfälligen Pensionierung beurlaubt.

Auf den 1. Januar 1944 wurde Oberstdivisionär Rihner zum Kommandanten und Waffenchef der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe gewählt.

Anmerkung: Dieser Text beschreibt die Fragwürdigkeit des Absetzungsverfahrens gegen Hans Bandi, das auf Intrigen basierte.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt mag man sich doch fragen, ob es wirklich der Sache diene, diese intern erledigten Angelegenheiten nachträglich vor aller Öffentlichkeit auszubreiten. Es ist auch nicht leicht zu verstehen, dass der General einen Bericht, den er vom Nachfolger des zurückgetretenen Kommandanten als persönliche Meldung über die Verhältnisse bei der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe einverlangt hat und der als «geheim» eingereicht worden ist, in einen für die Öffentlichkeit bestimmten Bericht aufnehmen konnte.

Anmerkung: Das ist eine deutliche Kritik des Bundesrates am Verhalten von General Henri Guisan. Mit der Schubladisierung des Rihnerberichts wäre vermutlich die Angelegenheit im Sande verlaufen.

Oberstdivisionär Bandi hat unter sehr erschwerenden Umständen vor dem Krieg und in den Kriegsjahren bis zu seiner Entlassung harte Arbeit nach bestem Können geleistet.

Anmerkung: Dieser Satz bedeutet eine Rehabilitierung von Hans Bandi durch den Bundesrat.

b. Nachtjagdeinsatz und Reduitflugplätze.

Der General berichtet auf Seite 105, er hätte sich in einem einzigen Falle den Ansichten des Bundesrates nicht anschliessen können, als dieser nämlich den Einsatz von Piloten zur Nachtjagd gegen die fremden Bomber, die den schweizerischen Luftraum verletzten, verlangt habe.

Im Jahre 1940 nahmen Neutralitätsverletzungen durch fremde Flieger mit der Westoffensive der Achsenmächte wesentlich zu. Es kam in der Folge zu einer beträchtlichen Anzahl von Luftkämpfen unserer zum Neutralitätsschutz eingesetzten Flieger. Die Frage des Nachtjagdeinsatzes unserer Jäger war schon in diesem Zeitpunkt vom Bundesrat aufgeworfen und vom Armeekommando aus Gründen technischer Unzulänglichkeiten unserer Luftwaffe ablehnend beantwortet worden.

Als die Verletzungen unseres Luftraumes gegen Ende des Jahres 1942 wieder zunahmen, verlangten wir vom General eine allgemeine Orientierung über den Einsatz unserer Fliegerabwehrmittel. Dem nächtlichen Einsatz von Jägern für den Neutralitätsschutz wurde vonseiten des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe aus technischen Gründen nur symbolischer Wert zuerkannt. Der General schlug am 9. Dezember 1942 wohl den erneuten Einsatz von Fliegern bei Tage vor, lehnte jedoch den Nachtjägereinsatz ab. Diesen ablehnenden Standpunkt begründete er nochmals in seinem Bericht über die Tätigkeit der Armee im Jahre 1942 mit folgenden Ausführungen:

«Notre aviation est trop réduite en nombre, et ses moyens sont trop limités, pour que nous puissions les aventurer, maintenant, dans des missions de chasse, et surtout de chasse nocturne, qui exposeraient nos pilotes et notre matériel à des risques trop certains; nous n'avons pas le droit de compromettre ainsi la réserve que cette aviation doit constituer entre les mains du Commandement de l'Armée pour le cas où notre pays serait entraîné dans la guerre.»

Dem gegenüber vertrat der Bundesrat doch die Auffassung, es sei eine möglichst allseitige Durchführung des Neutralitätsschutzes auch im Luftraume von so wesentlicher Bedeutung, dass die vom General namhaft gemachten Gründe nicht gewichtig genug seien, um auf den Einsatz unserer Nachtjäger zu verzichten. Anders verhalte es sich allerdings, wenn ein solcher Einsatz wegen des Fehlens eines engmaschigen Scheinwerfernetzes oder besonderer Funkapparaturen keine angemessene Wirkung verspreche. Der Bundesrat bat das Armeekommando, ihm mit Rücksicht auf die Schwere der zunehmenden Neutralitätsverletzungen völlige Klarheit über diese Angelegenheit zu verschaffen.

Der General befahl dann die Durchführung von Versuchsflügen im Nachteinsatz unserer Jäger. Da der Erfolg aber ausblieb, schrieb er am 12. Juli 1948 an den Chef des Eidgenössischen Militärdepartements: «Les essais de chasse nocturne se sont heurtés, jusqu'ici, à des difficultés d'ordres divers, et, en partie, techniques, qui font que l'engagement de notre chasse nocturne ne saurait être garanti dans un délai rapproché. J'ai donné l'ordre de poursuivre ces essais.»

Einem Schreiben des Generals vom 13. August 1943 ist dann zu entnehmen, dass die weiteren Versuche für den Einsatz von Nachtjägern negativ verlaufen sind.

Im Bericht des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe wird auf Seiten 53/54 und 76–79 eingehend dargelegt, aus welchen technischen Gründen (zu wenig Scheinwerfer, keine genügenden Funkmessgeräte) ein Nachteinsatz unserer Flieger für den Neutralitätsschutz nicht möglich war. Im Weiteren werden auf Seite 108 desselben Berichtes die Möglichkeiten und Erfolgsaussichten eines nächtlichen Fliegereinsatzes im Allgemeinen aufgrund der mit dem Überwachungsgeschwader durchgeführten Versuche dargetan.

Tatsächlich ist der Nachtjagdeinsatz unserer Flieger dann wegen der technischen Schwierigkeiten unterblieben. Die beharrliche Verfolgung dieses Problems durch den Bundesrat ging aus dem Bestreben hervor, die aktiven Möglichkeiten unseres Neutralitätsschutzes in der Luft bis zu ihren Grenzen auszunutzen.

Anmerkung: Die Argumentation des Armeekommandos war richtig. Für die Nachtjagd standen tatsächlich keine Mittel zur Verfügung. Die Funkmess- oder Radartechnik war bis 1944 unbekannt. Der Bundesrat hatte in dieser Frage eine falsche Vorstellung.

Im Fortgang seiner Bemerkungen über die Flieger- und Fliegerabwehrtruppe führt der General dann fernerhin aus: «Die Reorganisation, die ich unter dem Zwang der Verhältnisse vorschreiben musste, hatte Massnahmen zur Folge, welche notwendigerweise kostspielig waren, wie zum Beispiel die Erstellung der Kriegsflugplätze im Reduit; man hätte das früher durchführen können, in der Zeit, da die Materialien weniger selten und billiger gewesen waren.» Wir fragen uns, ob hier nicht Ursache und Wirkung verwechselt wird; der zweckmässige Ausbau von Kriegsflugplätzen im Reduit war doch ohne Zweifel erst von dem Augenblick an gegeben, wo der Gedanke des Reduit überhaupt feste Form angenommen hatte; von da an stand es im Ermessen des Oberkommandierenden, die erforderlichen Weisungen zu erlassen. Vorher waren entsprechend der Entwicklung der Flugwaffe Flugplätze verbessert oder neu erstellt worden. Diese lagen aber mit Rücksicht auf die damalige militärpolitische Lage unseres Landes zum Teil im Mittellande und damit vor der später festgelegten Zone des Reduit.

Anmerkung: Der Bundesrat widerlegt damit die Vorwürfe an Hans Bandi, den Ausbau der Reduitflugplätze vernachlässigt zu haben.

Seiten 91 bis 93

III. Probleme der künftigen Wehrordnung.

...

i. Die Fliegertruppe.

Die Fliegerwaffe ist weitaus die kostspieligste. Ungefähr der dritte Teil der Militäraufwendungen wird von der Flugwaffe in Anspruch genommen. Die Flugzeuge müssen durchschnittlich innert einer Zeitspanne von 10 Jahren ersetzt werden. Bei einem Bestand von 500 Kriegsflugzeugen beträgt also der jährliche Ersatz rund 50 Flugzeuge; dazu kommen 10 weitere für den Ausfall infolge von Unfällen. Mit Einschluss der Kosten für Reservebestandteile und der für die Ausbildung notwendigen Spezialflugzeuge ist deshalb für den Ersatz der Flugzeuge allein eine Aufwendung von ca. 50 Millionen Franken in Anschlag zu bringen.

Die Landesverteidigungskommission hat sich darum die Frage gestellt, ob die Schweiz allenfalls auf eine Flugwaffe verzichten könne. Sie kam zur Verneinung dieser Frage.

Wir haben bereits dargelegt, dass ein möglicher Gegner kaum gegen uns allein oder auch nur in der Hauptsache gegen uns zu Felde ziehen wird, sondern seine Kampfmittel und insbesondere auch seine Luftwaffe primär gegen den Hauptgegner einzusetzen hat. Somit wird die schweizerische Flugwaffe, auch wenn sie an Zahl dem gegen uns eingesetzten Teil der Luftwaffe einer Grossmacht nicht gleichkommen wird, doch imstande sein, unter Ausnützung der Wendigkeit und der grossen Geschwindigkeit neuzeitlicher Flugzeuge und des unsern Fliegern gut bekannten Geländes in überraschendem Einsatz mit örtlicher Überlegenheit erfolgreich in den Kampf einzugreifen. Die mehr und mehr anzustrebende Unterbringung unserer Flugzeuge in bombensicheren Felskavernen kann deren vorzeitige Zerstörung am Boden verunmöglichen. Selbstverständlich wird unsere Luftwaffe stets nur dem taktischen und nicht dem strategischen Einsatz dienen. Die strategische Luftwaffe eines fremden Staates, der mit unserem Lande im Kriege steht, wird sich auch dann zu unserem Vorteile auswirken, wenn sie nicht eigens in unserem Interesse eingesetzt wird.

Durch den taktischen Lufteinsatz soll die Erdtruppe in ihrem Kampf unterstützt werden, indem sie gegnerische Erdkampftruppen angreift und unsere eigenen Streitkräfte vor gegnerischen Luftangriffen schützt. Die Aufgabe des taktischen Lufteinsatzes könnte indessen ein Freund oder Verbündeter mindestens in der ersten Zeit nicht übernehmen. Eine solche Unterstützung wäre nur dann möglich, wenn er über nahe an unserer Grenze gelegene Flugplätze verfügte und über den Standort und die Absicht unserer Truppe genau orientiert werden könnte. Ein Einsatz dieser Flieger von unsern Flugplätzen aus ist zum Mindesten fragwürdig, da die ausländischen Piloten weder geübt sind, auf den kurzen Pisten unserer Reduitflugplätze zu landen und zu starten, noch in unsern engen Alpentälern zu operieren. Es wäre nicht zu verantworten, unsern Erdtruppen die Unterstützung durch eine eigene, mit unsern besondern Verhältnissen vertraute Luftwaffe vorenthalten zu wollen.

Unsere Luftwaffe bildet die operative Reserve des Oberbefehlshabers, die auch dann, wenn Reserven der Erdtruppen nicht mehr verschoben werden können, überall eingesetzt werden kann, so auch zum Schutze unserer Mobilmachung und zur Bekämpfung feindlicher Luftlandtruppen hinter der Front.

Der Neutralitätsschutz hat sich auch auf den Luftraum zu erstrecken. Ohne Luftwaffe könnte die Schweiz ihrer Verpflichtung, die Benützung ihres Hoheitsgebietes, in das auch der Luftraum fällt, durch eine kriegsführende Macht zu verhindern, nicht nachkommen. Die Fliegerabwehr allein vermöchte diese Aufgabe nicht zu erfüllen. Die Schwierigkeiten, die unserem Lande durch Überfliegungen, denen wir nicht wirksam genug begegnen konnten, erwachsen sind, dürften noch in deutlicher Erinnerung sein.

Es bleibt somit nur noch die Frage offen, ob eine Luftwaffe von 500 Flugzeugen notwendig ist oder ob wir mit einer kleineren Luftstreitmacht auskommen könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass von 500 Flugzeugen immer ca. ein Drittel sich in der Überholung oder Reparatur befindet, dass somit nur etwa 300 Flugzeuge für den Einsatz infrage kommen, was gemessen an der Grösse der Aufgabe und unter Berücksichtigung der im Kampfe unvermeidlichen Abgänge wohl als ein Minimum bezeichnet werden muss. Auch ist zu bedenken, dass sich die Kosten der Luftwaffe nicht im Verhältnis zur Verminderung der Zahl der Flugzeuge herabsetzen lassen. Die Zahl der Flugplätze könnte nicht reduziert werden, und die Bodenorganisation müsste gleichwohl in grösserem Umfange aufrechterhalten bleiben.

...

Anmerkung: Der Bundesrat hat damit die Doktrin für die Zeit des Kalten Krieges festgeschrieben. Der Idee, ausländische Luftwaffen würden für uns Aufgaben des Luftkriegs übernehmen, wird eine Absage erteilt. Die Lehren aus dem Aktivdienst und die Folgerungen für die Zukunft sind kurz und prägnant festgehalten. Was im Rihnerbericht vollständig fehlt, hat der Bundesrat damit nachgeholt.